

# **Satzung**

**der Freiwilligen Feuerwehr**

**Hünstetten – Strinz Trinitatis e.V.**

vom 01.04.2016

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Hünstetten-Strinz Trinitatis.
- (2) Der Verein soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Idstein eingetragen werden und trägt nach erfolgter Eintragung den Zusatz e.V.
- (3) Der Sitz des Vereins ist 65510 Hünstetten-Strinz Trinitatis.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer-, Zivil- und Katastrophenschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Gestellung finanzieller Mittel zur Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen, Ausbildungsmaterialien und finanziellen Zuwendungen für die Einsatzabteilung, die Jugendfeuerwehr und die Kinderfeuerwehr.
  - b) Motivation der Feuerwehrmitglieder durch Förderung von kameradschaftlichen Aktivitäten.
  - c) Werbung für und Information über das Feuerwehrwesen in der Bevölkerung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie gemeinwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd, oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

## **§ 3 Aufnahme in den Verein**

- (1) Mit der Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Hünstetten-Strinz Trinitatis verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung der Vereinssatzung.

Dem Verein gehören an:

- a) die aktiven Mitglieder
- b) die Mitglieder der Jugendabteilung
- c) die Mitglieder der Kinderabteilung
- d) die passiven bzw. fördernden Mitglieder
- e) die Mitglieder der Altersabteilung
- f) die Ehrenmitglieder

- (2) Als aktive Mitglieder des Vereins sollten nur Einwohner aus Hünstetten-Strinz-Trinitatis aufgenommen werden.
- (3) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Abgabe der Bewerbung in seiner nächstfolgenden Vorstandssitzung. Die Ablehnung der Aufnahme eines Bewerbers hat schriftlich mit Begründung zu erfolgen.

#### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

Die Zugehörigkeit der Mitgliedschaft endet mit:

- a) dem Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu erklären ist.
- b) dem Ausschluss (§ 7), der schriftlich begründet werden muss.
- c) durch Tod

#### **§ 5 Passive Mitglieder**

Als passive Mitglieder können in den Verein unbescholtene Bürger aufgenommen werden, die sich zu einem regelmäßigen Beitrag in bestimmter Höhe verpflichten, der von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.

#### **§ 6 Alters- und Ehrenabteilung**

In die Altersabteilung wird übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres oder dauernder Dienstunfähigkeit aus der Aktiven Abteilung ausscheiden muss und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen:

- a) besonders verdiente aktive Mitglieder, oder die früher aktive Mitglieder waren.
- b) andere Personen, die sich um das örtliche Brandschutzwesen und Vereinswesen besonders verdient gemacht haben.

#### **§ 7 Ausschluss aus dem Verein**

Bei vereinsschädigendem Verhalten, im Besonderen bei grober Missachtung der Vereinssatzung oder der Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins und bei Vorhandensein eines Rückstandes der Beitragszahlung über 3 Monate hinaus, kann Ausschluss erfolgen. Der Ausschluss wird mit schriftlicher Begründung durch den Vorstand ausgesprochen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied zu seiner Rechtfertigung ausreichend Gelegenheit zu geben. Gegen den Ausschluss ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlicher Einspruch an den Vorstand zulässig. Über den Einspruch entscheidet die

Jahreshauptversammlung. Diese Entscheidung ist endgültig. Von dem Zeitpunkt, ab dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschussverfahrens durch den Vorstand benachrichtigt worden ist, ruhen alle Funktionen und Rechte des Mitgliedes. Dagegen bestehen ihre Verpflichtungen, die aus Anlass der Mitgliedschaft dem Verein gegenüber entstanden sind, fort.

## **§ 8 Vereinsbeitrag**

Die Höhe des Vereinsbeitrages wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Beitrages vom Zeitpunkt der Ernennung an, befreit. Spenden und Stiftungen unterliegen der Verwaltung des Vereins.

## **§ 9 Leitung des Vereins**

Die Leitung und Verwaltung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes, der sich wie folgt zusammensetzt:

- 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - Wehrführer
  - stellvertretender Wehrführer
  - Kassenwart und Stellvertreter
  - Schriftführer und Stellvertreter
  - 3 Beisitzer
  - Gerätewart und Stellvertreter
  - Jugendwart und Stellvertreter
- a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzender, der Kassenwart und der Schriftführer. Jeweils 2 sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
  - b) Das Amt des Wehrführers bzw. stellvertretenden Wehrführers und des 1. und 2. Vorsitzenden kann auch jeweils durch eine Person ausgeübt werden.
  - c) Wahl und Amts dauer  
Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung auf 5 Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird nur eine Ergänzungswahl durchgeführt. Der Vorstand wird in geheimer Wahl gewählt. Bei den Wahlen kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten ein entsprechender Antrag gestellt wird.  
Über diesen Antrag entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Wahl und stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 10 Obliegenheiten des Vorstandes**

- (1) Leitung des Vereins und Verwaltung des Vereinsvermögens

- (2) Durchführung der im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse und Verwirklichung der satzungsmäßigen Vorschriften.
- (3) Beschlussfassung über die zur Erfüllung von Verpflichtungen des Vereins nötigen Ausgaben.
- (4) Sitzungen:

Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Eine Sitzung des Vorstandes muss stattfinden, wenn es durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Verhandlungen des Vorstandes werden durch den Schriftführer aufgenommen. Die Niederschrift muss in der nächsten Vorstandssitzung durch den Vorstand genehmigt werden. Sie muss durch den Schriftführer und ein weiteres Vorstandsmitglied unterschrieben werden. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Abschrift.

## § 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern, den Mitglieder der Jugendabteilung, den Mitgliedern der Kinderabteilung, den Mitgliedern der Altersabteilung, den Ehrenmitglieder und den passiven Mitgliedern. In jedem Geschäftsjahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand kann einen außerordentlichen Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen wenn:

- a) es das Interesse des Vereins erfordert.
- b) mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder in einem schriftlichen Antrag die Einberufung verlangt und den Zweck sowie die Gründe der Einberufung angibt.

Der Vorstand hat die Mitglieder in ortsüblicher Weise (Hünstetter Nachrichten), mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag einzuladen und ihnen gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied. Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Ergibt sich bei der Abstimmung über einen Antrag Stimmengleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung muss eine Niederschrift (Protokollbuch) aufgenommen werden. Diese ist von dem Protokollführer (in der Regel der Schriftführer oder dessen Vertreter), dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Teilnehmer der Versammlung, der nicht dem Vorstand angehört, zu unterzeichnen.

## § 12 Kassenführung und Prüfung

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat der Kassenwart die Jahresrechnung anzufertigen und sie mit den Belegen den Kassenprüfern vorzulegen. Die Kassen- und Beitragsbücher können von den Kassenprüfern jederzeit geprüft werden, zum Jahresabschluss muss eine Prüfung erfolgen. Bei Ausgabebelegen über Sachleistungen ist die Richtigkeit durch 1. Und 2. Vorsitzenden zu bescheinigen. Der Vorstand kann von den Prüfergebnissen in Kenntnis gesetzt werden. Der Vereinsbeitrag wird jährlich zum 01.10. durch den Kassenwart oder im Abbuchungsverfahren eingezogen.

## § 13 Jahreshauptversammlung

(1) Der Verein hält alljährlich eine Jahreshauptversammlung ab.  
Ihre Befugnisse sind im Besonderen:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsbericht des Vorstandes
- b) Bericht des Kassenprüfers
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Entscheidung über eingegangene Anträge
- e) Änderung der Satzung
- f) Festsetzung der Vereinsbeiträge
- g) Wahl der Vorstandsmitglieder
- h) Wahl der Kassenprüfer

Die drei Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Alljährlich scheidet mindestens ein Kassenprüfer aus. Er muss durch Neuwahl ersetzt werden.

(2) Einberufung der Jahreshauptversammlung

- (a) Die Jahreshauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Termin muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag in ortsüblicher Weise (Hünstetter Nachrichten) bekanntgegeben werden.
- (b) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstag bei dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (c) Dringlichkeitsanträge können nur in der Jahreshauptversammlung gestellt werden, über die Anerkennung der Dringlichkeit entscheidet die Versammlung.

(3) Leitung der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(4) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung

Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (5) Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung muss eine Niederschrift (Protokollbuch) aufgenommen werden. Diese ist von dem Protokollführer (in der Regel der Schriftführer oder dessen Vertreter), dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Teilnehmer der Versammlung, der nicht dem Vorstand angehört, zu unterzeichnen.

#### § 14 Auflösung des Vereins

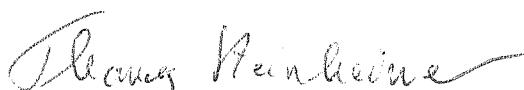
Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn zwei aufeinanderfolgende außerordentliche Mitgliederversammlungen die Auflösung beschlossen haben. Die zweite Versammlung muss zwischen der 4. und 8. Woche nach der ersten Versammlung stattfinden. Zu den Beschlüssen der Auflösung ist jeweils eine Mehrheit von dreiviertel aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei der Auflösung der Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hünstetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung FREIWILLIGE FEUERWEHR zu verwenden hat.

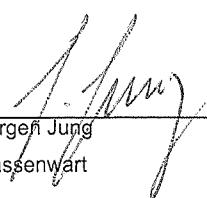
#### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Mitglieder, bei der Mitgliederversammlung am 01.04.2016 in Kraft.

Hünstetten Strinz-Trinitatis, den 01.04.2016



Thomas Steinheimer  
1. Vorsitzender



---

Jürgen Jung  
Kassenwart